

Satzung für den Kundenbeirat

der

DB Mobility Logistics AG

Stand: 24.03.2010

Inhaltsverzeichnis

Präambel	3
§ 1 Aufgaben, Kompetenzen	3
§ 2 Zusammensetzung, Auswahlverfahren	4
§ 3 Amtszeit	5
§ 4 Organisation	5
§ 5 Sitzungen	5
§ 6 Beschlussfassung	6
§ 7 Rechtliche Stellung	6
§ 8 Auflösung	6
§ 9 Schlussbestimmungen	6

Präambel

Die Geschäftsführung der DB Personenverkehr GmbH hat am 26.08.2004 folgende Satzung für den Kundenbeirat der DB Personenverkehr GmbH beschlossen, die vom Division Board Personenverkehr der DB Mobility Logistics AG bestätigt wird:

Es wird ein Kundenbeirat zur beratenden Mitwirkung der Fahrgäste an der Gestaltung der wesentlichen kundenrelevanten Leistungen der DB Mobility Logistics AG - Personenverkehr - und ihrer Geschäftsfelder sowie Tochterunternehmen eingerichtet.

Die Mitglieder des Kundenbeirates vertreten die Interessen der Fahrgäste der zum DB-Konzern gehörenden Verkehrsunternehmen im Fern-, Regional- und Stadtverkehr. Sie sind das Bindeglied zwischen den Fahrgästen und der Bahn und bringen Anregungen, Wünsche und Kritik in den Kundenbeirat ein. Sie informieren die DB Mobility Logistics AG - Personenverkehr - über Kundenerfahrungen zu Image und Qualität der Bahn. Mittels seiner inhaltlichen Arbeit und seines Engagements trägt der Kundenbeirat zur gesteigerten Kundenfreundlichkeit und somit zur positiven Außenwirkung der Gesellschaft bei.

Diese Satzung soll einer vertrauensvollen, kooperativen und fairen Zusammenarbeit zwischen allen Beteiligten dienen.

§ 1 Aufgaben, Kompetenzen

- (1) Der Kundenbeirat hat eine beratende Funktion gegenüber der DB Mobility Logistics AG - Personenverkehr.
- (2) Der Kundenbeirat wird, soweit keine vertraulichen Informationen betroffen sind, in den Sitzungen aktuell über wesentliche kundenrelevante Maßnahmen der Bahn informiert.
- (3) Der Kundenbeirat macht selbst Vorschläge, die der Verbesserung des kundenrelevanten Angebots der Bahn dienen, und bringt diese im Rahmen der Sitzungen ein. Die Vorschläge werden an die Fachbereiche weitergeleitet, dort bewertet und gegebenenfalls umgesetzt.

Eine Kostenerstattung für vom Kundenbeirat erarbeitete Konzepte, die nicht von der DB Mobility Logistics AG - Personenverkehr - schriftlich in Auftrag gegeben wurden, findet nicht statt. Auf Eigeninitiative eingereichte Konzepte werden jedoch geprüft, und das Mitglied erhält eine entsprechende Antwort.

§ 2 Zusammensetzung, Auswahlverfahren

- (1) Der Kundenbeirat besteht aus bis zu 32 Vertretern der Fahrgäste.
- (2) Die Vertreter der Fahrgäste sind unabhängige, ehrenamtliche Mitglieder, die einen repräsentativen Querschnitt der Kundinnen und Kunden der DB Mobility Logistics AG - Personenverkehr - darstellen sollen. Die Auswahl orientiert sich an folgenden Kriterien:
 - (a) Anzahl der Bahnreisen
 - (b) Nutzung unterschiedlicher Produkte wie Fernverkehrszüge (InterCityExpress, InterCity, EuroCity), Nahverkehrszüge (RegionalExpress, RegionalBahn, InterRegioExpress, S-Bahn) oder Busse
 - (c) Anlass der Bahnreisen (Geschäftsreisen, Privatreisen, Arbeit/Beruf, zur Ausbildung, Urlaub, Wochenendpendler, Anderes)
 - (d) Nutzung unterschiedlicher Wagenklassen (1. Klasse, 2. Klasse)
 - (e) Nutzung einer BahnCard (BahnCard 25, BahnCard 50, BahnCard 100) oder der bahn.comfort-Angebote
 - (f) Soziodemographische Daten (Beruf, Alter, Familienstand, Anzahl der Kinder, Mobilitätseinschränkung)
 - (g) Erwartungen an den Kundenbeirat

Hat ein Vertreter an zwei aufeinander folgenden Sitzungen unentschuldigt nicht teilgenommen, wird er angeschrieben, ob er weiterhin Interesse an einer Mitgliedschaft im Kundenbeirat hat. Bei Verzicht oder Nichtmeldung innerhalb von acht Wochen endet die Mitgliedschaft automatisch und der Platz wird durch einen Ersatzvertreter nachbesetzt.

Die Neubesetzung und die Bewerbungsfristen werden öffentlich durch die DB Mobility Logistics AG - Personenverkehr - (zum heutigen Zeitpunkt über die Kundenzeitschrift „DB mobil“) bekannt gegeben. Aus den Bewerbungen werden die Vertreter der Fahrgäste und Ersatzmitglieder ermittelt.

- (3) Die an den Sitzungen des Kundenbeirates teilnehmenden Vertreter des DB-Konzerns werden durch die DB Mobility Logistics AG - Personenverkehr - ernannt.

§ 3 Amtszeit

- (1) Die Amtszeit des Kundenbeirates beträgt drei Jahre. Eine Wiederberufung ist durch Beschluss der DB Mobility Logistics AG - Personenverkehr - bis zu zwei Mal möglich. Die maximale Amtszeit eines Mitglieds kann somit neun Jahre betragen.
- (2) Die Mitgliedschaft endet vorzeitig durch Verzicht oder Ausschluss.
- (3) Ein Mitglied kann auf Antrag einer Zwei-Drittel-Mehrheit der Mitglieder des Kundenbeirates oder durch Beschluss der DB Mobility Logistics AG - Personenverkehr - während seiner Amtszeit aus dem Kundenbeirat ausgeschlossen werden.

Vor dem Antrag des Kundenbeirates ist das betroffene Mitglied durch den Kundenbeirat anzuhören.

§ 4 Organisation

- (1) Der Kundenbeirat wählt aus seiner Mitte am Anfang der zweiten Sitzung einer neuen Amtsperiode in geheimer Wahl eine Sprecherin bzw. einen Sprecher sowie eine stellvertretende Sprecherin bzw. einen stellvertretenden Sprecher mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bis zu diesem Zeitpunkt übernimmt das älteste Mitglied kommissarisch die Funktion des Sprechers bzw. der Sprecherin.
- (2) Die Sprecherin bzw. der Sprecher ist Ansprechpartner für die DB Mobility Logistics AG - Personenverkehr.

§ 5 Sitzungen

- (1) Der Kundenbeirat tritt zweimal im Jahr zusammen. Er wird durch Vertreter der DB Mobility Logistics AG - Personenverkehr - und die Sprecherin bzw. den Sprecher des Kundenbeirates spätestens vier Wochen vor der geplanten Sitzung unter Beilage der geplanten Tagesordnung einberufen.
- (2) Die Sitzungen des Kundenbeirates sind nicht öffentlich. Für den Fall, dass Arbeitsergebnisse des Kundenbeirates aus einer Sitzung der Öffentlichkeit vorgestellt werden sollen, entscheidet darüber der Kundenbeirat in der betreffenden Sitzung.
- (3) Der Vorsitz der Sitzung liegt bei einem Vertreter des DB-Konzerns.
- (4) Tagesordnungspunkte und Anfragen an die Gesellschaft, die spätestens zwei Wochen vor einer Sitzung von den Mitgliedern des Kundenbeirates eingereicht werden, sollen in der Sitzung behandelt werden.

- (5) Die DB Mobility Logistics AG - Personenverkehr - stellt einen Protokollführer und übernimmt die Versendung von Einladung, Tagesordnung und Ergebnisprotokoll. Das Protokoll wird zwischen der Sprecherin bzw. dem Sprecher und dem Protokollführer abgestimmt.
- (6) Die Mitglieder erhalten Fahrkarten für die An- und Abreise mit den Zügen der Deutschen Bahn AG. Die DB Mobility Logistics AG - Personenverkehr - übernimmt außerdem die Kosten für eine Hotelübernachtung des Mitglieds und zahlt ihm ein Sitzungsgeld in Höhe von 75 Euro. Als Alternative dazu ist auch die Ausgabe eines Reisegutscheins im Wert von 100 Euro möglich. Das Sitzungsgeld und der Reisegutschein schließen Kosten für die Nutzung des Öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) und Taxifahrten am Start- und Zielort mit ein. Das Sitzungsgeld wird nach Ausfüllen eines entsprechenden Formulars auf das Konto des Beiratsmitglieds überwiesen bzw. der Reisegutschein übergeben. Weitergehende Kosten und Auslagen werden nicht erstattet.

§ 6 Beschlussfassung

- (1) Jedes Mitglied verfügt über je eine Stimme und gleiches Stimmrecht.
- (2) Der Kundenbeirat kann Beschlüsse fassen. Diese haben einen empfehlenden Charakter.

§ 7 Rechtliche Stellung

Der Kundenbeirat ist kein Organ der DB Mobility Logistics AG - Personenverkehr. Er ist ein beratendes Gremium der Gesellschaft.

§ 8 Auflösung

Der Kundenbeirat kann durch einen Zwei-Drittel-Mehrheitsbeschluss durch seine Mitglieder oder durch einen Beschluss der DB Mobility Logistics AG - Personenverkehr - aufgelöst werden.

§ 9 Schlussbestimmungen

- (1) Diese Satzung in der vorliegenden Fassung vom 1. Mai 2009 tritt mit Beschlussfassung durch das Division Board Personenverkehr in Kraft.
- (2) Änderungen der Satzung erfolgen nach Vorberatung durch Beschlussfassung des Division Board Personenverkehr der DB Mobility Logistics AG. Dem Kundenbeirat wird Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.